H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Callenberg

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg am 29.01.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

II. DER GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.

(2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem (§ 29 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Laut der vom Einwohnermeldeamt Hohenstein-Ernstthal zum 30. Juni 2023 fortgeschriebenen Einwohnerzahl hat die Gemeinde 4900 Einwohner (§ 125 Satz 1 SächsGemO). Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf **16** festgelegt.

III. AUSSCHÜSSE

§ 4 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten gebildet:

1. Verwaltungs- und Sozialausschuss
2. Technischer Ausschuss

(2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **4** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **4** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse **und** deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(4) Die beiden in Abs. 1 genannten Ausschüsse können zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen werden, bei Angelegenheiten, die in die Aufgabenbereiche sowohl des einen als auch des anderen Ausschusses fallen, notwendig und sinnvoll sind.

(5) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind dann ehrenamtlich tätig.

(6) Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die Ausschüsse neu zu bilden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungs- und Sozialausschusses

(1) Aufgabe des **Verwaltungs- und Sozialausschusses** ist es, Vorberatungen auf folgenden Gebieten durchzuführen:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem
4. Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG),
5. soziale und kulturelle Angelegenheiten einschließlich Jugendarbeit,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich Fischerei

(2) Darüber hinaus soll der Ausschuss Maßnahmen der Gemeinde auf folgenden Gebieten:

1. Kultur,
2. Vereinswesen,
3. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Parkanlagen anregen, an ihrer Durchführung mitwirken, sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte fördern.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Aufgabe des Technischen Ausschusses ist es, Vorberatungen auf folgenden Gebieten durchzuführen:

1. Bauleitplanung und Bauwesen
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Parkanlagen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Umweltschutz, Landschaftspflege, Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung

IV. DER BÜRGERMEISTER

§ 7 Rechtsstellung

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall
2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 EUR im Einzelfall
3. Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-9a TVöD
(d. h. Bürgermeister entscheidet nicht über Einrichtungsleiter u. Amtsleiter und Änderungen in der Eingruppierung, welche sich unmittelbar aus dem Tarifrecht ergeben)
4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 600 EUR im Einzelfall,
6. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von bis zu 5.000 EUR
7. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 7.500 EUR im Einzelfall

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 EUR im Einzelfall
10. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 EUR im Einzelfall
11. Verträge über die Nutzung von Wohnraum sowie von gewerblichen Räumen in unbeschränkter Höhe
12. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen
13. Verzicht auf Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte der Gemeinde gemäß § 24 ff. BauGB
14. Stellungnahme, das Erteilen des Einvernehmens der Gemeinde zu einem Bauantrag gemäß § 36 BauGB (Beteiligung der Gemeinde)
15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 100,00 €

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

(2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

(3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Bürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n aus dem Kreis der Gemeindebediensteten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere :

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Männern und Frauen berühren

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderats und dem für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.
Der Bürgermeister hat den/die Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

V. MITWIRKUNG DER BÜRGERSCHAFT

§ 11 Einwohnerversammlung (§ 22 SächsGemO)

(1) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den **Einwohnern** (§10 SächsGemO) beantragt oder vom Bürgermeister bzw. Gemeinderat festgelegt wird. Der Antrag von Einwohnern muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(2) Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.
Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 12 Einwohnerantrag (§ 23 SächsGemO)

(1) Der Gemeinderat muß Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den **Einwohnern** beantragt wird (Einwohnerantrag).
Der Antrag muß von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Bürgerbegehren (§ 25 SächsGemO)

(1) Die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 24 SächsGemO kann schriftlich von **Bürgern** der Gemeinde (§ 15 SächsGemO) beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

(2) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) In den folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Callenberg / Falken / Grumbach / Langenberg / Langenchursdorf / Meinsdorf/ Reichenbach

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Callenberg	7 Mitglieder
Falken	5 Mitglieder
Grumbach	3 Mitglieder
Langenberg	5 Mitglieder
Langenchursdorf	7 Mitglieder
Meinsdorf	3 Mitglieder
Reichenbach	5 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VII. WAPPEN, FLAGGE, SIEGEL

§ 15 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Callenberg sieht wie folgt aus:

(2) Die Flagge der Gemeinde Callenberg ist als reine Streifenflagge mit aufgelegtem Gemeindewappen gestaltet, in der Mitte vertical geteilt, die linke Seite Weiß, die rechte Seite Rot.

(3) Die Abbildung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift des Gemeindenamens. Der Zusatz eines Organes oder einer Organisationseinheit sind möglich.

VIII. ERNENNUNG VON EHRENBÜRGERN / VERLEIHUNG DER EHRENBEZEICHNUNG „ALTBÜRGERMEISTER”

§ 16 Allgemeines, Arten der Ehrung

(1) Die Gemeinde Callenberg ehrt Persönlichkeiten, die sich um Sie besonders verdient gemacht haben, durch die Ernennung zum Ehrenbürger.

(2) Der oder die Auszuzeichnende müssen sich außergewöhnlich oder besonders um die Gemeinde Callenberg und deren Bevölkerung verdient gemacht haben. Sie sollen das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch herausragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet gesteigert haben.

(3) Die Auszeichnungen sollen grundsätzlich nur Bürgern der Gemeinde Callenberg zuteil werden. In begründeten Ausnahmefällen können Ehrungen auch anderen Persönlichkeiten zuteil werden, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Callenberg dies rechtfertigen.

§ 17 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeindewohl in herausragender Art und Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gemeinderates zum Ehrenbürger ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung welche durch die Gemeinde Callenberg verliehen wird.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

(3) Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll 7 nicht überschreiten.

§ 18 Vorschlagsberechtigung und Beschluss

(1) Der Bürgermeister, die Ortsvorsteher und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind eingehend zu begründen.

(2) Über die Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Im Beschluss sind die wesentlichen Kriterien der besonderen Verdienste der zu ernennenden Person festzuhalten.

(3) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 19 Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister”

(1) Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ muss folgende Voraussetzung vorliegen:

(2)

1. - Vollendung von mindestens 2 Amtsperioden als Bürgermeister

(3) Das Vorliegen der Voraussetzung stellt der Gemeinderat fest. Die Verleihung erfolgt, sofern die Person eingewilligt hat.

(4) Die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verleiht keinerlei Rechte auf finanziellen Ausgleich oder auf Repräsentationspflichten.

IX: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Callenberg in der Fassung vom 18.06.2013 außer Kraft.

Callenberg, den 29.01.2024

Daniel Röthig
Bürgermeister

GEMEINDE CALLENBERG
BÜRGERMEISTER